

Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

11. Jahrgang

Haldensleben, den 13.12.2018

Ausgabe 4/18

Nr.	Bekanntmachung	Seite
-----	----------------	-------

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ - Gebührensatzung - | 2 |
|----|--|---|

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben - hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Einheitsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus.
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter www.avh-untere-ohre.de unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

- Gebührensatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlungsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Gebührenmaßstab Abs. 3 lit. b) wird wie folgt geändert:

- (3) b) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom AVH unter Zugrundelegung des Wasserverbrauches bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 2

§ 3 Gebührenmaßstab Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Liegen dem AVH keine prüfbaren Unterlagen gem. Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der AVH berechtigt, die Schmutzwassermenge, die sich unter der Berücksichtigung aller Gebührenpflichtigen im Verbandsgebiet ermittelt, nach Abs. 2 lit. a auf 31 m³ pro Einwohner und Jahr im Erhebungszeitraum festzulegen.

§ 3

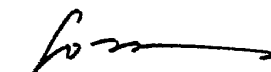
§ 4 Gebührensätze zentrale Schmutzwasserentsorgung im Trenn- und Mischsystem Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Bei Grundstücken, die gewerblich genutzt werden (z. B. Gaststätten usw.), wird die Grundgebühr aus dem Frischwasserverbrauch des Vorjahres geteilt durch den durchschnittlichen Wasserverbrauch gemäß § 3 Abs. 6 ermittelt.

§ 4

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01. Januar 2019 in Kraft.

Haldensleben, 12. Dezember 2018



Achim Grossmann
Verbandsgeschäftsführer

